



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 289

Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion
vom 8. Mai 2019

(StB 259 vom 29. April 2020)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
24. September 2020
abgelehnt.**

Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Der Motionär begründet seine Forderung damit, dass in der Region nur noch drei Gemeinden eine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen erheben. Diese sei ungerecht, wirtschaftsfeindlich und könne im Rahmen der Nachfolgeregelung bei Klein- und Mittelbetrieben zu grossen Liquiditätsproblemen führen. Reichere Leute würden deswegen wegziehen.

Die Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer wurde in den vergangenen Jahren wiederholt verlangt, vom Grossen Stadtrat jedoch jeweils abgelehnt (Motion 47, René Kuhn namens der SVP-Fraktion vom 29. März 2005: «Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer», und Motion 260, René Kuhn namens der SVP-Fraktion vom 21. März 2007: «Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer»).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen im Kanton Luzern haben sich seither nicht geändert. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652). Der Kanton Luzern überlässt den Entscheid über die Besteuerung der direkten Erben den Gemeinden. Die Stadt Luzern hat mit Beschluss vom 8. Februar 1920 von der Möglichkeit zur Besteuerung der direkten Erben Gebrauch gemacht. Wie bereits in früheren Stellungnahmen festgehalten, gibt es verschiedene Gründe, welche für die Belastung der Erbschaften mit einer Steuer sprechen.

Die Mehrheit der OECD-Industrielländer kennt eine Form der Erbschaftssteuer (vgl. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern, Stand der Gesetzgebung per: 1. Januar 2017, hrsg. Schweizerische Steuerkonferenz SSK, S. 1 f.): «Es werden zwei extrem gegensätzliche Auffassungen über die Funktion einer Erbschaftssteuer vertreten: Die eine lehnt die Steuer schlechthin ab, weil die Erbschaft als Familienvermögen erhalten bleiben soll, die andere fordert eine 100%ige Besteuerung, also eine Konfiskation der Erbschaft, weil die Berechtigung jedes privaten Vermögenserwerbes durch Erbgang in Abrede gestellt wird. [...]

- Für den Erben bewirkt ein Erbanfall einen Reinvermögenszuwachs und damit eine Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Da diese Steigerung durch die allgemeine Einkommenssteuer nicht erfasst wird, rechtfertigt sich eine besondere Erbschaftssteuer, zumal es sich um einen Vermögenszuwachs ohne Gegenleistung (ohne Arbeit) handelt.
- Die Erbschaftssteuer ist als Verkehrssteuer aufzufassen, und zwar als Korrelat zur Besteuerung des Vermögensverkehrs unter Lebenden, d. h. zur Schenkungssteuer.
- Der Erbschaftssteuer wird eine Umverteilungsfunktion zugesprochen, sei es, dass dem Staat für soziale Zwecke Mittel zu Lasten Begüterter zugeführt werden, sei es, dass sie Besteuerungungleichheiten, die durch die indirekten, die ärmeren Schichten stärker belastenden Steuern entstehen, ausgleichen hilft.
- Der Erbschaftssteuer kann eine Kontrollfunktion zugesprochen werden, indem der Steuerzahler damit rechnen muss, dass seine allfälligen Steuerhinterziehungen durch die Erbschaftsbesteuerung erkannt und geahndet werden.»

Oder mit den Worten von Eugen Huber, dem Begründer des ZGB vom 10. Dezember 1907: «Viele ehemalige Funktionen der Familie, wie Erziehung, Gerichtsbarkeit, Armenwesen, sind mehr und mehr an den Staat und an die Gemeinden gefallen. Dafür muss der Staat entschädigt werden.» Insofern ist die Erbschaftssteuer auch ein kleiner Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit für diejenigen, die nicht in eine materiell privilegierte Familie hineingeboren werden.

Von den aktuell noch 82 Gemeinden des Kantons Luzern erheben 40 eine Nachkommenerbschaftssteuer. In der Region Luzern sind dies Malters, Schwarzenberg und Meggen. Das Argument, dass andere Gemeinden oder Kantone die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen nicht kennen, vermag nicht zu überzeugen. Die Erhebung dieser Steuer liegt in der Steuerhoheit der Kantone bzw. der Gemeinden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Nachkommenerbschaftssteuer zu mehr als zwei Dritteln von Personen geleistet wird, welche nicht in der Stadt Luzern wohnhaft sind. Die luzernische Erbschaftssteuer ist nämlich nicht als Nachlasssteuer konzipiert, d. h., die Steuer wird nicht auf dem von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterlassenen Vermögen als Ganzes erhoben. Vielmehr handelt es sich um eine Erbanfallsteuer, d. h., sie erfasst die jeder einzelnen Person zukommende Vermögensquote (vgl. Luzerner Steuerbuch Bd. 3 § 1 Nr. 1).

Die Nachkommenerbschaftssteuer ist an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert. Eine Freigrenze von Fr. 100'000.– pro Nachkommen befreit kleine und mittlere Vermögen von der Steuerbelastung. Das nachfolgende Beispiel einer Familie mit zwei Kindern zeigt, dass der teilbare Nachlass des verstorbenen Elternteils höher als Fr. 400'000.– netto sein muss, um eine Erbschaftssteuer auszulösen.

Eheliches Vermögen (gemeinsame Errungenschaft)		Fr. 830'000.00
Güterrechtlicher Anspruch überlebender Ehegatte		<u>Fr. 415'000.00</u>
Nachlass brutto		Fr. 415'000.00
Todesfallkosten		<u>Fr. 15'000.00</u>
Teilbarer Nachlass		Fr. 400'000.00
Erbteil überlebender Ehegatte	1/2	Fr. 200'000.00
Erbteil pro Nachkomme	1/4	Fr. 100'000.00

Das Argument, das Erbe sei bereits als Einkommen und als Vermögen besteuert worden, mag rechnerisch stimmen. Würde das Argument der doppelten Besteuerung generell beachtet, müssten allerdings auch in anderen Bereichen Steuern hinterfragt werden, beispielsweise die Mehrwertsteuer. Die Gelder, die für Konsum ausgegeben werden und der Mehrwertsteuer unterstehen – mit einem Mehrwertsteuersatz von 7,7 Prozent wesentlich höher als die Erbschaftssteuer von 1 bis 2 Prozent –, wurden mit der Einkommenssteuer ebenfalls bereits erfasst.

Der durchschnittliche Ertrag für die Stadt aus der Nachkommenerbschaftssteuer lag zwischen 2015 und 2019 bei rund 3,69 Mio. Franken pro Jahr. Damit leistet diese einen wesentlichen Beitrag an den städtischen Finanzhaushalt, auf den die Stadt angesichts des sich in der Finanzplanung abzeichnenden strukturellen Defizits nicht verzichten kann. Bekanntlich fallen für die Stadt aufgrund der AFR18 künftig 20 Prozent weniger Ertrag aus der Erbschaftssteuer für übrige Erbinnen und Erben an. Bei der Nachkommenerbschaftssteuer als reiner Gemeindesteuer fällt das Steuersubstrat ausschliesslich der steuerberechtigten Einwohnergemeinde zu, ohne dass der Kanton daran partizipiert (vgl. Luzerner Steuerbuch Bd. 3 § 3 f. Nr. 1).

Die Belastung zukünftiger Generationen bei der Übernahme von kleineren und mittleren Betrieben oder beim Erhalt von Wohneigentum ist nur zu einem kleinen Teil auf die Erbschaftssteuer zurückzuführen. Bei Betriebsübernahmen innerhalb der Familie und Übernahme von Wohneigentum ist die von den neuen Eigentümerinnen und Eigentümern geschuldete Erbschaftssteuer im Umfang von 1 bis 2 Prozent verhältnismässig unbedeutend im Vergleich zu den Zahlungen, die an allfällige Geschwister zu leisten sind. Dem Teilungsamt der Stadt Luzern sind keine Fälle bekannt, in denen die Erbschaftssteuer nicht aus dem vererbten Vermögen hätte bezahlt werden können. Bei rechtzeitiger Planung bzw. Übergabe des Betriebes an die Nachkommen zu Lebzeiten (mehr als fünf Jahre vor dem Tod) fällt überdies keine Erbschaftssteuer an. Nicht die geringe Erbschaftssteuer von 1 bis 2 Prozent erschwert die Erhaltung von Wohneigentum, das an die Kinder vererbt wird. Es sind wohl eher die häufig überhöhten Marktwerte einer Immobilie, welche die Ausgleichung der Geschwister bei Übernahme des Wohneigentums erschweren oder gar verunmöglichen. Die Erbschaftssteuer wird bei Wohneigentum vom Kataster- bzw. Steuerwert bezogen.

Es dürfte die Ausnahme sein, dass vermögende Personen wegen der Nachkommenerbschaftssteuer aus der Stadt wegziehen. Die Einkommens- und Vermögenssteuer hat eine viel grössere Wirkung, wie beispielsweise Erfahrungen aus den Kantonen Zürich und Schwyz zeigen. Schwyz verzichtete seit jeher auf die Besteuerung von Schenkungen und Erbschaften. Die Steuerkonkurrenz griff erst, als Schwyz seine Einkommens- und Vermögenssteuertarife massiv zu senken

begann. Gerade in Bezug auf die Erbschaftssteuer findet wenig Steuerplanung statt, weil diese bei Nachkommen unbedeutend ist und Vorkehrungen im Allgemeinen für das Leben und nicht für den Tod getroffen werden. Die Nachkommenerbschaftssteuer trifft die Steuerzahlenden weniger als andere Steuern, da diese nicht die Gebenden, sondern die Empfangenden trifft.

Aufgrund dieser Überlegungen beurteilt der Stadtrat die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen als angemessen und sieht keinen Anlass für deren Abschaffung.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

